

Bemerkungen zum Fall „Pechstein“

Prof. Dr. Lukas Handschin und Tony M. Schütz, Basel*

I. Der Entscheid

Im Februar 2014 sorgte der Fall „Pechstein“¹ für viel Aufsehen in der Sportwelt, weil das Landgericht München die Wirksamkeit der Schiedsabrede in der Athletenvereinbarung sowie in der Wettkampfmeldung für unwirksam erklärte. Das Gericht gelangte über Art. V Abs. 1 lit. a UNÜ² zur Anwendung von Schweizer Vertragsrecht auf die Schiedsabreden und prüfte diese unter dem Gesichtspunkt der Anforderungen an eine vertragliche Schiedsklausel.³ Entgegen der höchstgerichtlichen schweizerischen Rechtsprechung zu Art. 27 Abs. 2 ZGB, welche auch eine unter Zwang geschlossene Schiedsabrede für gültig erklärt,⁴ interpretierte das LG München die Konkretisierung des Art. 27 Abs. 2 ZGB eigenständig anhand der auch für die Schweiz (unmittelbar) geltenden Garantien der Art. 6 und 13 EMRK.⁵ Aus Sicht des LG München kann aufgrund der Verletzung des Justizgewährungsanspruchs und der fehlenden Freiwilligkeit sowie der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zu Art. 6 EMRK⁶ dem schweizerischen Bundesgericht nicht gefolgt werden. Folglich seien die Schiedsabreden aufgrund der fehlenden Freiwilligkeit und der fehlenden Unabhängigkeit des Spruchkörpers (TAS) nicht mit Art. 6 EMRK vereinbar und somit unwirksam. Trotz Zweifel des LG München an der Unabhängigkeit des TAS verneinte es aber einen Verstoß gegen den verfahrens- und materiellrechtlichen ordre public, da sich die Klägerin nach Wegfall des Zwangs rügelos dem TAS-Verfahren stellte.⁷

Zu seiner Begründung hielt das LG München fest: „Die Freiwilligkeit ist Bedingung einer jeden Schiedsvereinbarung“.⁸ „Eine fehlende Freiwilligkeit muss sich nicht explizit manifestieren“, sondern kann „[...] aus der gegebenen Zwangslage resultieren“.⁹ Ein Verzicht auf die staatliche Gerichtsbarkeit sei zwar möglich, „[...] aber nur wirksam, wenn er auf privatautonomer Basis erfolgt und dem Staat eine Missbrauchskontrolle vorbehalten bleibt“.¹⁰ Die Beklagten haben als nationaler und internationaler Eisschnelllaufverband aufgrund

des Ein-Platz-Prinzips¹¹ eine Monopolstellung inne, welche der Klägerin keine andere Wahl liess, als die Schiedsvereinbarung zu unterzeichnen, da diese ohne eine Unterzeichnung nicht an den Wettkämpfen hätte teilnehmen können und in ihrer Berufsausübung behindert gewesen wäre.¹² Weil die Klägerin unter Zwang handelte, war die Schiedsabrede mangelhaft und die Freiwilligkeit, welche Voraussetzung für eine gültige Schiedsvereinbarung ist, nicht gegeben.

II. Schiedsvereinbarung

A. Konsensuale Schiedsvereinbarung

Durch die Schiedsvereinbarung verzichten die Parteien auf die staatliche Gerichtsbarkeit.¹³ Dieser Verzicht muss freiwillig und durch Zustimmung aller Parteien erfolgen, d.h. es ist ein Konsens gefordert. Im Fall „Pechstein“ hat das LG München die Gültigkeit einer konsensualen Schiedsvereinbarung geprüft und verneint. Im Ergebnis war für das LG München einzig entscheidend, dass es an der für eine Schiedsvereinbarung notwendigen Freiwilligkeit der Athletin mangelte: weil die Athletin unter Zwang gehandelt hat, war die Schiedsklausel nicht anwendbar. Das kann dann richtig sein, wenn der Zwang im Zeitpunkt der Anhängigmachung noch andauert. Vorliegend steht aber fest, dass sich die Athletin nach dem Wegfall des Zwangs rügelos dem TAS-Verfahren stellte,¹⁴ sie hat sich eingelassen.¹⁵ Sogar unter Drohung oder Zwang geschlossene Verträge sind gültig zustande gekommen, wenn sie gemäss Art. 29 i. V. m. 31 OR innert einem Jahr nach Wegfall des Zwangs nicht angefochten werden. Die fehlende Anfechtung heilt den Mangel¹⁶ des Zwanges und ist ein Hinweis darauf, dass die Athletin das TAS auch ohne Zwang gewählt hätte.

Auch bei konsensualen Schiedsvereinbarungen im Rahmen der Prüfung von Art. 27 Abs. 2 ZGB muss eine Interessenabwägung vorgenommen werden. Dabei gilt ein subjektiver Massstab; es muss eine Gesamtwertung aller Faktoren erfolgen, ob eine übermässige Einschränkung der Persönlichkeitsrechte vorliegt.¹⁷ Das Bundesgericht nimmt für unfreiwillige Schiedsabreden (unter Zwang) eine Interessenabwägung vor, nach der die Wirksamkeit der Schiedsklausel davon abhängt, ob sie im mutmasslichen Interesse des Athleten liegt.¹⁸ Im

* Prof. Dr. iur. Lukas Handschin ist Ordinarius für Privatrecht an der Universität Basel und Rechtsanwalt in Zürich; Tony M. Schütz, MLaw, ist wissenschaftlicher Mitarbeiter und Doktorand am Lehrstuhl von Prof. Dr. iur. Lukas Handschin an der Universität Basel.

1 LG München I v. 26. 2. 2014, 1-37 O 28331/12.

2 New Yorker UN-Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche v. 10. 6. 1958.

3 LG München (Fn. 1), N 101 ff.; vgl. *Schulze*, Fortentwicklung des Schweizer Vertragsrechts und Präklusion bei der inzidenten Anerkennung eines CAS-Entscheids, *SpuRt* 4/2014, S. 139 ff., S. 140.

4 BGE 133 III 235, E. 4.3.2.2; Urteil des Bundesgerichts 4C.44/1996 v. 31. 10. 1996; vgl. zur Problematik der erzwungenen Schiedsgerichtsbarkeit *Rigozzi*, L'arbitrage international en matière de sport, Basel 2005, N 475 ff. und N 811 ff. m.w.H.

5 Vgl. dazu die Kritik von *Schulze*, (Fn. 3), S. 140 f.

6 Das Gewaltmonopol ist dem Staat vorbehalten, vgl. *Kesyan/Russische Föderation*, Urteil v. 19. 10. 2006, 36496/02, Ziff. 65; das Recht auf den Zugang zu den Gerichten habe eine zu grosse Bedeutung in einer demokratischen Gesellschaft, als dass man das Vorrecht darauf ohne Zustimmung verlieren könne, vgl. *Suda/Tschechische Republik*, Urteil v. 28. 10. 2010, 1643/06, Ziff. 48.

7 LG München (Fn. 1), N 153 f.

8 LG München (Fn. 1), N 110 m.w.H.

9 LG München (Fn. 1), N 104.

10 LG München (Fn. 1), N 109 m.w.H.

11 Vgl. *Grätz*, Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung durch Sportverbände, Tübingen 2009, S. 21 ff.

12 LG München (Fn. 1), N 104.

13 BGE 129 III 675, E. 2.3 m.w.H.; *Girsberger/Voser*, International arbitration in Switzerland, 2. Aufl., Zürich 2012, S. 54 ff.; *Berger/Kellerhals*, Internationale und interne Schiedsgerichtsbarkeit in der Schweiz, Bern 2006, § 5 N 271 f.

14 LG München (Fn. 1), N 153 f.

15 *Schott/Courvoisier*, in: Basler Kommentar, Internationales Privatrecht, 3. Aufl., Basel 2013, Art. 186 N 113.

16 *Schwenzer*, in: Basler Kommentar, Obligationenrecht I, Art. 1-529 OR, 5. Aufl., Basel 2011, Art. 31 N 17 ff.

17 *Huguenin*, in: Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, Art. 1-456 ZGB, 4. Aufl., Basel 2010, Art. 27 N 10; *Bucher*, Berner Kommentar, Band I/2/2, Das Personenrecht, Die natürlichen Personen, Kommentar zu Art. 27 ZGB, 3. Aufl., Bern 1993, Art. 27 N 283 ff. und N 290 ff.; *Widmer*, Rechtsfragen beim Vereinswechsel von Berufsfussballspielern, *BJM* 2002, S. 57 ff., S. 60 und Fn. 20.

18 Vgl. BGE 133 III 235, E. 4.3.2.3.

mutmasslichen Interesse des Athleten liegt auch eine effiziente und wirksame Dopingbekämpfung.¹⁹

B. Statutarische Schiedsvereinbarung

1. Grundlagen

Neben den konsensualen gibt es im Sport in vielen Fällen statutarische Schiedsvereinbarungen. Diese sind entweder vertragliche oder echte statutarische Schiedsvereinbarungen.²⁰ Eine Lehrmeinung geht davon aus, dass es sich auch bei der statutarischen Schiedsklausel um „einen besonderen Anwendungsfall der Schiedsvereinbarung durch Verweis“²¹ handle, welche ebenfalls einen Konsens aller Unterworfenen erfordere.²² Begründet wird diese Ansicht mit dem Wesen der Schiedsgerichtsbarkeit, also dass sich die Parteien *freiwillig* einem Schiedsgericht unterwerfen und auf die staatlichen Gerichte verzichten.²³ Zu beachten ist aber, dass sich diese Lehrmeinungen weitgehend auf das Aktienrecht beziehen; dieses schreibt in Art. 680 OR vor, dass den Aktionären keine weiteren Pflichten als die Liberierungspflicht auferlegt werden dürfen.²⁴ Die statutarische Schiedsvereinbarung schränkt die Handlungsfähigkeit ein.²⁵ Sie ist im Ergebnis ein Aktionärsbindungsvertrag,²⁶ der – als Vertrag – durch Konsens zustande kommt und nicht durch Mehrheitsbeschluss.

Für Gesellschaften, deren Mitgliedern zusätzliche Pflichten auferlegt werden dürfen, gelten diese aktienrechtlichen Vorschriften aber nicht. Im GmbH-Recht, wo sich die Mitglieder zur Erbringung von zusätzlichen Leistungen verpflichten können, ist eine statutarische Schiedsklausel zulässig.²⁷ Im Verein können den Vereinsmitgliedern im Rahmen ihrer Persönlichkeitsrechte unbeschränkt Pflichten auferlegt werden, also grundsätzlich auch die Einschränkung der Handlungsfähigkeit durch eine Schiedsvereinbarung. Ähnliche Klauseln sind auch möglich im Zusammenhang mit Mitgliederbeiträgen oder Nachschusspflichten, die ebenfalls zu einer Erhöhung der Belastung des Mitglieds führen können. Erst mit der Revision im Jahre 2005 wurde übrigens die Bestimmung abgeschafft, die dispositiv eine unbeschränkte Nachschusspflicht der Mitglieder für Vereinsschulden vorsah.²⁸ Der poten-

tielle wirtschaftliche Ruin eines Mitglieds greift sicher stärker in seine Persönlichkeitsrechte ein als eine statutarische Schiedsklausel. Je nach Vereinszweck sind auch besondere Loyalitätspflichten zulässig.²⁹

2. Mehrheitsbeschluss; kein Konsens erforderlich

Die Willensbildung im Verein findet ihren Ausdruck in Form von Beschlüssen.³⁰ Diese sind in der Regel Mehrheitsbeschlüsse. Deshalb ist es auch möglich, dass statutarische Schiedsklauseln gegen den Willen einer Minderheit vereinbart werden können. Je nach Regelung in den Vereinsstatuten sind dafür allenfalls qualifizierte Mehrheiten erforderlich. Es liegt in der Natur des Beschlusses, dass kein Konsens notwendig ist, um Gültigkeit zu erlangen.³¹ Grundsätzlich ist also denkbar, dass eine Schiedsklausel gegen den Willen eines Mitglieds eingeführt wird.

In Vereinen sind immer alle Mitglieder von der Schiedsvereinbarung erfasst.³² Dies gilt sicher auch für Mitglieder, die *nach der Verabschiedung* einer solchen Klausel *in den Verein eintreten*, da sie die Statuten kennen und es ihre freie Wahl ist, ob sie dem Verein beitreten wollen oder nicht. Dabei ist auf den Zeitpunkt abzustellen, in dem die Mitglieder in den Verein eintreten und nicht auf den Zeitpunkt, zu welchem sie sich an einen Wettkampf anmelden.

Als Zwischenergebnis bleibt damit festzuhalten, dass es sich bei diesen Schiedsvereinbarungen um eine echte statutarische Schiedsvereinbarung handelt und nicht um eine vertragliche. Es bedarf daher keines Konsenses, sondern einzig, dass der Beschluss formell, d. h. die zugrundeliegende Willensbildung, regelkonform erfolgt ist und nicht gegen objektiv zwingendes Recht verstösst. Ob eine echte statutarische Schiedsklausel gegen zwingendes Recht verstösst, muss im Rahmen einer Verhältnismässigkeitsprüfung untersucht werden.

3. Kein Verstoß gegen objektives zwingendes Recht als Gültigkeitsvoraussetzung einer (echten) statutarischen Schiedsklausel

Die Einführung einer Schiedsklausel in den Statuten ist rechtswidrig, wenn sie gegen objektives zwingendes Recht verstösst. Das objektive zwingende Recht ist die Grenze der Vereinsautonomie und ein Verstoß führt zur Nichtigkeit des Beschlusses.³³ Die Nichtigkeit der Schiedsklausel ist im Rahmen einer Verhältnismässigkeitsprüfung festzustellen, bei der alle Interessen³⁴ einbezogen werden müssen.

In einem ersten Schritt muss geprüft werden, welche Rechte und Interessen betroffen sind. Vorliegend geht es zum einen um Persönlichkeitsrechte des Mitglieds, wie u. a. das rechtliche Gehör, der Justizgewährungsanspruch, die Vereinsfreiheit, die Berufsfreiheit, d. h.

19 Vgl. *Kamber*, Befragung der Athletinnen und Athleten zu Dopinginformationen und Dopingkontrollen Dezember 2005 bis Februar 2006, *Lamprecht&Stamm Sozialforschung und Beratung AG*, Zürich, im Auftrag des Bundesamts für Sport (BASPO), Zusammenfassung und Kommentar, S. 8 und S. 12.

20 Das Bundesgericht hat diese Frage in BGer 4A_446/2009 offengelassen.

21 *Berger/Kellerhals* (Fn. 13), § 5 N 446.

22 Vgl. *Büchler/von der Crone*, Die Zulässigkeit statutarischer Schiedsklauseln, *SZW* 3/2010, S. 258 ff., S. 262 m.w.H.

23 *Büchler/von der Crone* (Fn. 22), S. 261; *Berger/Kellerhals* (Fn. 13), § 5 N 448; vgl. auch die EuGH-Rechtsprechung im Fall *Suda/Tschechische Republik* (Fn. 6), Ziff. 48, welche jedoch weder den professionellen Sport noch eine vergleichbar erzwungene vertragliche Unterwerfung in einer Monopolstruktur betrifft.

24 Vgl. zur Liberierungspflicht auch *Meier-Hayoz/Forstmoser*, Schweizerisches Gesellschaftsrecht, 11. Aufl., Bern 2012, § 16 N 153 ff.

25 *Berger/Kellerhals* (Fn. 13), § 5 N 446 ff.; *Böckli*, Schweizer Aktienrecht, 4. Aufl., Zürich 2009, § 16 N 150; *Büchler/von der Crone* (Fn. 22), S. 262 f.; *Mauerhofer*, Gültigkeit statutarischer Schieds- und Gerichtsstandsklauseln, *GesKR* 2011, S. 20 ff., S. 26; vgl. für die Zulässigkeit statutarischer Schiedsklauseln bei körperschaftlich organisierte Personenverbindungen *Gränicher*, in: *Basler Kommentar, Internationales Privatrecht*, 3. Aufl., Basel 2013, Art. 178 N 69 m.w.H.

26 Vgl. *Meier-Hayoz/Forstmoser* (Fn. 24), § 16 N 157.

27 *Handschin/Truniger*, Die neue GmbH, 2. Aufl., Zürich 2006, § 20 N 17 ff.; *Gränicher* (Fn. 25), Art. 178 N 69; *Mauerhofer* (Fn. 25), S. 26 erachtet statutarische Schiedsklauseln für die GmbH, die Genossenschaft und die Vereine als zulässig.

28 Vgl. *Fornito*, Haftung im Verein, Eine Übersicht nach der Revision des Vereinsrechts, *Müller Eckstein Rechtsanwälte Staad*, August 2005, S. 2.

29 Vgl. *Riemer*, *Berner Kommentar*, Band I/3/2, Das Personenrecht, Die juristischen Personen, Die Vereine, 3. Aufl., Bern 1990, Art. 70 N 189 ff.

30 Art. 66 ZGB; *Heini/Scherrer*, in: *Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I*, Art. 1-456 ZGB, 4. Aufl., Basel 2010, Art. 66 N 19 ff.; *Scherrer/Tändler*, Wann ist ein „Beschluss“ ein Beschluss?, *CaS* 2005, S. 280 ff., S. 281.

31 Vgl. dazu *Riemer* (Fn. 29), Art. 66 N 12 m.w.H. und N 54; *Gränicher* (Fn. 25), Art. 178 N 69 m.w.H.; es fehlt bereits an einem Erklärungsgegner, der für den Konsens notwendig wäre, vgl. auch *Heini/Scherrer* (Fn. 30), Art. 66 N 19 m.w.H.

32 Ein gültiger Beschluss ist für sämtliche Organe und Mitglieder des Vereins verbindlich, vgl. *Riemer* (Fn. 29), Art. 66 N 12.

33 *Heini/Scherrer* (Fn. 30), Art. 75 N 37.

34 Mitgliederinteressen, Vereinsinteressen, Verbandsinteressen, Drittinteressen wie z. B. das öffentliche Interesse an der Dopingbekämpfung.

Teilnahme am Wettbewerb, oder das Recht auf Gleichbehandlung. Zum anderen um die Interessen an einer effektiven Dopingbekämpfung, an einem unverfälschten Sport, an der Gesundheitsförderung sowie einem fairen Wettbewerb. Sind alle Interessen bekannt, müssen diese in einem zweiten Schritt in Relation zu den Vor- und Nachteilen der einzelnen Parteien gesetzt werden. In einem dritten und letzten Schritt muss schliesslich die Abwägung erfolgen, ob die Wirkung des Eingriffs in die Rechte der Parteien (also die Wirkung der Schiedsvereinbarung) den Eingriffszweck (im Fall „Pechstein“ die wirksame Dopingbekämpfung) rechtfertigen und zumutbar machen.

III. Rechtfertigung des Schiedszwangs: Wirksame Dopingbekämpfung

Doping gefährdet die ethischen Grundsätze und die erzieherischen Werte, die in der Internationalen Charta für Leibeserziehung und Sport der UNESCO sowie in der Olympischen Charta definiert sind. Sport macht auch keinen Halt vor Landesgrenzen; die Vereinheitlichung der Regularien und Verfahren ist notwendig. Die Aussage des LG München „Die Kammer verkennt nicht, dass der Sportbetrieb insgesamt von einer einheitlichen Schiedsgerichtsbarkeit profitieren mag“³⁵ weist darauf hin, dass das Gericht diese Zielsetzung als etwas Optionales empfindet und nicht als wesentliches Prinzip einer wirksamen Dopingbekämpfung. Eine effektive Dopingbekämpfung ist aber nur unter drei Voraussetzungen möglich: Sie bedingt eine einheitliche Norm (WADA Code), einen zuständigen einheitlichen Spruchkörper mit einer einheitlichen Rechtsprechung und eine wirksame, universale Umsetzung der Urteile (durch Sportorganisationen mit Monopolstellung).

A. Einheitliche Norm

Der WADA Code 2009 „bestraft“ Sportler bei Dopingvergehen mit Wettkampfsperren.³⁶ Um die Einheitlichkeit der Rechtsprechung sicherzustellen, sieht Art. 13.2 WADA Code 2009 das TAS als letztentscheidende Instanz zwingend vor.³⁷ Der WADA Code geniesst als Folge des UNESCO-Übereinkommens gegen Doping völkerrechtliche Anerkennung;³⁸ das UNESCO-Übereinkommen wurde bisher von 182 Staaten ratifiziert, auch von der Schweiz und Deutschland.³⁹ Sicher ist das UNESCO-Übereinkommen zu beachten, wenn es um die Abwägung der unterschiedlichen Interessen geht. Die Dopingbekämpfung nach dem WADA-Code (einheitliche Norm, einheitlicher Spruchkörper, einheitliche Vollstreckung) ist ein von 182 Staaten anerkanntes völkerrechtliches Interesse. Die staatlichen Behörden sind (mit)verantwortlich bei der Verhütung und Bekämpfung des Dopings.⁴⁰

35 LG München (Fn. 1), N 109.

36 Er wurde umfassend revidiert. Ab dem 1. Januar 2015 gilt der neue WADA Code, vgl. <https://www.wada-ama.org>.

37 *Buck-Heeb/Dieckmann*, Selbstregulierung im Privatrecht, Tübingen 2010, S. 80 m.w.H.

38 Internationales Übereinkommen gegen Doping im Sport v. 19. 10. 2005 (kurz: UNESCO-Übereinkommen).

39 Art. 4 Abs. 1 UNESCO-Übereinkommen; vgl. zur Umsetzung in der Schweiz *Jucker*, Schutz des sportlichen Wettbewerbs durch das Lauterkeitsrecht am Beispiel des Dopingmissbrauchs, recht 30 (2012), S. 56 ff., S. 61 ff.

40 Vgl. Präambel UNESCO-Übereinkommen.

B. Einheitlicher Spruchkörper

Diese einheitliche Norm ist nur so gut wie ihre Umsetzung. Notwendig ist ein einziger zuständiger Spruchkörper, der sicherstellt, dass die Norm einheitlich angewendet wird. Dieser kann ein ständiges staatliches Gericht sein, wie dies beispielsweise der Internationale Strafgerichtshof in Den Haag ist, oder aber ein Schiedsgericht. Wären die Gerichte der Einzelstaaten zuständig, drohte eine uneinheitliche Anwendung der Dopingregeln. Weiter ist zu befürchten, dass nationale Gerichte ihre eigenen Athleten bevorzugen würden. Staaten, die Doping tolerieren, hätten einen Wettbewerbsvorteil. Schliesslich wäre die Zuständigkeit der Gerichte oft strittig; ist das Gericht am Begehungs-ort, am Verbandssitz, am Sitz der WADA oder allenfalls am Wohnsitz des Athleten zuständig?

Im System der Dopingbekämpfung ist das TAS dieser einheitliche Spruchkörper. Die Unabhängigkeit des TAS als unabhängiges Gericht im Sinne von Art. 75 ZGB (gerichtliche Anfechtung von Vereinsbeschlüssen) wurde durch das Bundesgericht immer wieder festgestellt.⁴¹ Selbst wenn der durch die Schiedsklausel vereinbarte Spruchkörper nicht den Anforderungen von Art. 6 EMRK genüge, läge nur Teilnichtigkeit der Schiedsklausel vor, welche durch Vertragsergänzung aufgrund des hypothetischen Parteiwillens zu beheben wäre.⁴²

C. Umsetzung der einheitlichen Norm

Schließlich muss das Urteil vollstreckt werden. Wenn der Entscheidstaat ein anderer ist, als der Staat in dem das Urteil vollstreckt werden muss, stellt sich die Frage der internationalen Vollstreckbarkeit. Im System des WADA-Codes vollstrecken die Verbände die Urteile des TAS durch vereinsinterne Maßnahmen. Die TAS-Schiedsklauseln bewirken auch, dass sich die Vereine statutarisch verpflichten, TAS-Urteile anzuerkennen und umzusetzen. Diese „quasi-automatische“ Umsetzung der Urteile ist ein grosser Vorteil der TAS-Schiedsklauseln.

IV. Ergebnis

Maßgebend ist also die Güterabwägung zwischen den Interessen des Athleten (am Justizgewährungsanspruch) und dem (völkerrechtlich definierten) Interesse an einer effizienten Dopingbekämpfung im System des WADA-Codes. Diese Abwägung ist bei vertraglichen und statutarischen Schiedsklauseln vorzunehmen. Sicher ist der Kampf gegen Doping an rechtsstaatliche Prinzipien gebunden und es ist anzustreben, dass der einheitliche Spruchkörper, also das TAS, diesen Prinzipien entspricht. Die Anforderungen an die Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens unterliegen einer gewissen Dynamik; was vor Jahren akzeptiert wurde, gilt allenfalls heute nicht mehr. Den gestiegenen Anforderungen wird aber nicht entsprochen, wenn die Schiedsklausel als ungültig bezeichnet wird, sondern erst durch eine Weiterentwicklung der Verfahren.

41 BGE 138 III 29, E. 2.2.2; BGE 133 III 235, E. 4.3.2.3; BGE 129 III 445, E. 3.3.3.3.

42 BGE 138 III 29, E. 2; BGE 131 III 467, E. 1.2; Poudret/Besson, Comparative law of international arbitration, 2. Aufl., London 2007, N 161.